



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat

- in der Sitzung am 12.3.2018 den Bebauungsplan Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen und
- in der Sitzung am 14.05.2018 die dazugehörige 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen Wohnbaugebietes mit hoher Wohnqualität und guter Einbindung in die umgebende Landschaft zur Deckung des bestehenden Bedarfes. Damit einhergehend wurde die Darstellung im Flächennutzungsplan für die Neuausweisung von 1,3 Hektar Wohnbaufläche und die Rücknahme vorhandener Wohnbauflächenreserven in einer Größe von 2,6 Hektar vorgenommen..

Die Bezirksregierung hat zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Genehmigungen erteilt:

„ Genehmigung“

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Schalksmühle am 14.05.2018 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Arnsberg, den 23. Juli 2018
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-MK-5/18
Im Auftrag
gez. Keul“

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ wird gemäß § 10 Abs. 3 und die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes können vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Satzung sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Die Darstellungen des bisher gültigen Flächennutzungsplanes werden in dem Geltungsbereich der Änderungen durch deren Darstellung ersetzt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den beigelegten Lageplänen dargestellt.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung und die Flächennutzungsplanänderung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Satzungsbeschluss und die Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 27.07.2018

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

